

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1524K – UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT FÜR DEN INHALT VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

### Besondere Bedingung für die Landwirtschaftsversicherung ohne Unterversicherung mit Wertanpassung

- 1. Versicherungssummen**  
Die Leistungen des Versicherers sind mit den in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen begrenzt.
- 2. Unterversicherung**  
Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 (2) ABS samt Ergänzungen) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung, wenn die Festsetzung der Versicherungssummen für **landwirtschaftliche Geräte, Wirtschaftsvorräte, Viehbestand und die gesamten Erntefrüchte** mit einer Pauschalversicherungssumme nach Punkt 3 vorgenommen wurde, seit Vertragsabschluss keine wertvermehrenden Investitionen und/oder sonstige Wertzuwächse stattgefunden haben und die Wertanpassung vereinbart wurde.  
Dieser Verzicht gilt nicht für alle anderen auf der Polizze dokumentierten Sachen.
- 3. Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme**  
Die Gebäudeversicherungssumme wurde auf Basis der verbauten Fläche der Gebäude bestimmt.  
Die Summe aller Gebäude ergibt die Gebäude-Gesamtversicherungssumme – diese ist Basis für die Inhaltsbewertung.  
Die Pauschalversicherungssumme für die landwirtschaftliche Betriebseinrichtung, den gesamten Viehbestand und die gesamten Erntefrüchte beträgt **mindestens 15 %** der ermittelten Gebäude-Gesamtversicherungssumme.
- 4. Unrichtige Quadratmeteranzahl**  
Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Quadratmeteranzahl der Gebäude unrichtig ist, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung der Quadratmeteranzahl nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Berechnung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 56 VersVG) eine höhere Entschädigung ergibt.
- 5. Obliegenheit im Schadensfall**  
Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Erhöhung der Versicherungssumme entsprechend zu beantragen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.
- 6. Mitversicherung**  
Bei Bestehen einer Mitversicherung wird der Schaden im Verhältnis der Versicherungssummen aufgeteilt. Ein eventuell aus Unterversicherung ungedeckter Schaden wird bis zur Versicherungssumme der betroffenen Position(en) übernommen.  
Bei Reduktion oder Wegfall des Mitversicherungsanteiles entfällt ebenfalls der Unterversicherungsverzicht. Ebenso wenn der Mitversicherer – aus welchen Gründen immer – im Schadensfall leistungsfrei ist.
- 7. Wertanpassung**  
Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt dieser Unterversicherungsverzicht.

### ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 51/2018)

### VersVG

#### § 56.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.